

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden «AGB-SBC» genannt) gelten für Werk-, Kauf- und Lieferverträge von Sauter Building Control Schweiz AG (im Folgenden «SBC» genannt) mit ihren Bestellern bzw. Käufern (im Folgenden «Besteller» genannt).

2. OFFERTE

2.1 Gültigkeit

Die Offerten von SBC sind drei Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig. Vorbehalten bleibt eine andere Gültigkeitsdauer, die im Angebot selbst genannt wird.

2.2 Bestandteile der Offerte

Die Offerte SBC umfasst die folgenden Bestandteile. Bei Widersprüchen gilt die folgende Rangordnung.

1. Offerte SBC
2. AGB-SBC
3. Ausschreibungsunterlagen des Bestellers

Widersprüche zwischen den AGB-SBC und denjenigen des Bestellers sind vor Vertragsabschluss zu verhandeln.

2.3 Preislisten

Sämtliche in unseren Preislisten angegebenen Preise verstehen sich freibleibend exkl. Mehrwertsteuer und ohne Verbindlichkeit für SBC.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Der Vertrag mit SBC wird gültig mit der Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von SBC.

3.2 Art und Umfang der Leistungen und Lieferungen sind durch die Vertragsurkunde bzw. die Auftragsbestätigung von SBC abschliessend bestimmt.

4. PREISE

4.1 Allgemein

Alle von SAUTER in Angeboten oder Preislisten genannten Preise sind unverbindlich und freibleibend. Alle von SAUTER in Auftragsbestätigungen angegebenen Preise können gemäss Abschnitt 4.3 (Preisanpassung) dieser Geschäftsbedingungen angepasst werden

4.2 Mehrwertsteuer

Alle Preise von SBC verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3 Preisanpassung

Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Beschaffungssituation vor Abschluss einer Transaktion (Versand der Ware oder Projekt-Abnahme) behält sich SAUTER das Recht vor, alle Preise anzupassen, es sei denn, diese Preise wurden zuvor von SAUTER ausdrücklich als Festpreise bestätigt. Als wesentlich nachteilige Wirkung gelten zum Beispiel und ohne Einschränkung folgende Ereignisse: eine Veränderung, die sich aus allgemeinen Rahmenbedingungen der Branche ergibt, Materialengpässe aufgrund von Lieferschwierigkeiten, die den Beschaffungsmarkt betreffen, steigende Energiepreise, etc. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Als Massstab der Teuerung soll der vom Bundesamt für Statistik erstellte und neutrale Schweizer Baupreisindex-BKP 24 herangezogen werden.

4.4 Verpackung und Fracht

Pro Auftrag wird für Verpackungs- und Frachtkosten eine Pauschale von CHF 15.– verrechnet. Allfällige Spezialverpackungen gemäss Kundenwunsch sowie Express-Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.5 Kleinmengenzuschlag

Bei Lieferungen mit einem Bestellwert von unter CHF 100.– Nettofakturawert wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 30.– verrechnet.

4.6 Produkte auf Weisung des Bestellers

Schreibt der Besteller ein bestimmtes Produkt vor, oder ein bestimmtes Produkt ist nicht lieferbar, so vereinbaren die Vertragspartner einen Preis für die betreffende Position, eingeschlossen aller Nebenleistungen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Zahlungsfrist

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

5.2 Zahlungsbedingungen

Für Aufträge über CHF 20'000.– netto gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 1/3 bei Bestellung
- Rest 30 Tage nach Rechnungsstellung

5.3 Rabatte und Skonto

Der Rechnungsbetrag ist rein netto. Es wird kein Skontoabzug gewährt.

6. LIEFERUNG

6.1 Annahme durch den Besteller

Abrufaufträge sind innerhalb der vereinbarten Laufzeit abzuwickeln. Nimmt der Besteller bei Abrufaufträgen die Ware innerhalb dieser Frist nicht ab, bleiben Preiserhöhungen vorbehalten. SBC behält sich vor, 6 Wochen nach Annahmeverzug über die Ware anderweitig zu verfügen.

6.2 Lieferfristen

SAUTER bemüht sich, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten; sie sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die auf einer Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind freibleibend. Eine verbindliche Bestätigung der Lieferfristen kann von SAUTER vor Abschluss einer Transaktion (Absendung der Ware) erfolgen. Bei Lieferverzug ist der Besteller nicht berechtigt vom Geschäft zurückzutreten oder Verzugs- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen. Streiks, Naturereignisse oder ähnliche Fälle höherer Gewalt können die Ausführung von Aufträgen verzögern oder unterbrechen und berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Dies gilt auch für verbindliche Lieferfristen und für Geschäfte, für die Vertragsstrafen vereinbart wurden.

6.3 Zahlungsverzug des Bestellers

Voraussetzung für die Lieferpflicht ist die vereinbarungsgemässe Leistung der Zahlungen des Bestellers. SBC behält sich vor, auch nach der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit Zahlungen in Verzug ist.

7. EIGENTUM

7.1 Geistiges Eigentum

Sämtliche technische Unterlagen und Software-Programme bleiben geistiges Eigentum der SBC. Sie dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung von Produkten oder von Bestandteilen verwendet werden.

7.2 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SBC. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Register am Sitz des Bestellers einzutragen.

8. NUTZEN UND GEFAHR

8.1 Gefahrentragung

Nutzen und Gefahr gehen mit der Anlieferung beim Empfänger an den Besteller über. Lieferungen auf Baustellen werden grundsätzlich abgelehnt, ausser es gibt auf der Baustelle eine offizielle Warenannahme. Für Lieferungen einschliesslich Montage gehen Nutzen und Gefahr nach der Montage am Erfüllungsort an den Besteller über. SBC bestimmt die Art der Verpackung und des Versands.

8.2 Versicherungen

Die Versicherung gegen Transportschäden und Transportverluste obliegt SBC.

8.3 Beanstandungen

Beanstandungen über Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transports sind vom Empfänger sofort, spätestens innert 8 Tagen, nach Empfang der Ware an das Transportunternehmen und gleichzeitig zur Kenntnis an SBC zu melden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9. GARANTIELEISTUNG

9.1 Garantie- und Verjährungsfrist

Für alle von SBC gelieferten und allenfalls montierten Apparate und deren Bestandteile gilt eine Garantiefrist von 30 Monaten ab Fabrikationsdatum gerechnet. Für Produkte von Drittlieferanten gelten die Garantiebestimmungen des Drittlieferanten. Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungspflicht 6 Monate ab deren Ersatz oder ab Abschluss der Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist gemäss vorstehendem Absatz für den Liefergegenstand früher abläuft.

9.2 Mängelbehebung

SBC behebt Mängel infolge von fehlerhaftem Material kostenlos in ihren Werkstätten bzw. ersetzt fehlerhafte Apparate oder Bestandteile von Apparaten kostenlos. Mängel sind SBC sofort nach deren Entdeckung mitzuteilen und die mangelhaften Apparate sind SBC franko Domizil zuzustellen. Arbeitsleistungen vor Ort im Zusammenhang mit Mängelbehebungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

9.3 Keine Haftung für Mängelfolgeschäden und weitere Schäden

SBC haftet nicht für Mängelfolgeschäden und weitere Schäden als Folge von Mängeln oder nicht fachgerechter Planung oder Systemauslegung sowie für Schäden als Folge von Abnützungen oder unsachgemässer Behandlung oder höherer Gewalt.

Die maximale Haftungssumme beträgt CHF 10 Mio. pro Ereignis und Versicherungsjahr.

9.4 Erlöschen der Mängelhaftung

Die Mängelhaftung von SBC erlischt ohne weiteres, wenn

- a) der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- b) ohne Zustimmung von SBC Veränderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte vorgenommen werden;
- c) bei irgendwelchen Eingriffen in die Hardware und Software durch den Besteller oder Dritte, die nicht schriftlich von SBC genehmigt worden sind;
- d) die von SBC zur Aufrechterhaltung der Garantieleistung vorgeschriebenen Wartungs- und Serviceverträge nicht abgeschlossen oder während der Garantieleistungsfrist beendet werden.

10. DATENSICHERHEIT

Der Kunde verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die mit dem Zugriff auf Geräte von SAUTER über das Internet verbundenen Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dazu gehören insbesondere die folgenden Massnahmen:

10.1 Die Verbindung von SAUTER Geräten mit dem Internet ist immer mit Firewalls zu sichern.

10.2 Softwareaktualisierungen sind zeitnah durchzuführen

10.3 SAUTER Produkte dürfen nicht mit den ab Werk gelieferten Initialpasswörtern betrieben werden.

10.4 Der Kunde hat bei Inbetriebnahme ein geeignetes eigenes Passwort zu wählen, dieses geheim zu halten und wenn möglich regelmässig zu ändern.

SBC kann dem Kunden von Zeit zu Zeit weitere Massnahmen für die Sicherung der SAUTER Geräte vor unberechtigtem Zugriff empfehlen. Der Kunde anerkennt aber, dass es ausserhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs von SBC liegt, solche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. SBC schliesst daher jegliche Haftung für unberechtigte Zugriffe Dritter auf mit dem Internet verbundene SAUTER Geräte und damit direkt oder indirekt verursachte allfällige Datenverluste oder Schäden an den Systemen des Kunden aus.

11. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

11.1 Geheimhaltung

SBC und der Besteller verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen und Informationen auch nach Beendigung des Vertrags vertraulich zu behandeln und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.

11.2 Datenschutz

SBC ist berechtigt Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller von SBC benötigt werden, zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Der Besteller ist damit einverstanden, dass SBC zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäfts- und Vertragsbeziehungen solche Daten auch Dritten bekannt geben kann. SBC und der Besteller beachten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Bestimmungen und treffen entsprechende Massnahmen zur Sicherung vor unbefugtem Zugriff. Details in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten bei SBC finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website.

12. WARENRÜCKNAHME ZUR GUTSCHRIFT

Der Käufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe für von uns ordnungsgemäss gelieferter Ware. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Angabe unserer Referenz-Nr. für die ursprüngliche Lieferung möglich.

Schaltschränke, Sonder- und Spezialausführungen, Fremdapparate, technisch überholte Apparate, Apparate, deren Lieferung vor mehr als 6 Monate erfolgte, sowie bereits installierte Apparate werden nicht mehr zurückgenommen.

Für zurückgenommene Apparate wird folgende Gutschrift gewährt:

- a) Max. 80% des Netto-Fakturawertes, wenn die Apparate noch im Originalzustand sind, die Verpackung noch nicht geöffnet wurde, und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte. Zur Deckung der Umtriebskosten beträgt der Abzug pro Rücksendung mindestens CHF 60.–.
- b) Max. 70% des Netto-Fakturawertes, wenn die Apparate noch im Originalzustand sind, jedoch die Verpackung geöffnet wurde und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte. Zur Deckung der Umtriebskosten beträgt der Abzug pro Rücksendung mindestens CHF 60.–.

13. ENTSORGUNG

Nach Ablauf der Garantiefrist werden Apparate von SBC nicht mehr zurückgenommen. Werden Apparate vom Besteller oder Dritten zurückgesandt oder die Rücknahme verlangt, wird dem Besteller der Aufwand der Entsorgung, mindestens aber CHF 60.– pro Gerät verrechnet.

14. ANNULLIERUNGSKOSTEN

Wird eine mündliche Bestellung oder ein schriftlicher Vertrag oder eine Auftragsbestätigung durch den Besteller annulliert, verrechnet SBC die aufgelaufenen Kosten für die Auftragsbearbeitung sowie die weiteren entstandenen Kosten weiterer erbrachter Leistungen und eingegangener Verpflichtungen.

15. MITGELTENDE BESTIMMUNGEN

Die Norm SIA 118 (1977/1991) Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten ist Bestandteil dieser AGB-SBC. Sie gilt vollumfänglich, soweit nicht in diesen AGB-SBC, in der Vertragsurkunde oder in der Auftragsbestätigung Änderungen einzelner Bestimmungen vorgenommen werden.

16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

16.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist CH-4058 Basel.

16.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-4058 Basel.

16.3 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.